

fast zu einer Rebellion. Am 11. Mai 1757 berichtete „der Spezialis zu Hornberg“, der dortige Pfarrer, dem das Schulwesen im Amt Hornberg unterstand, an seinen Fürsten und Landesherrn Karl Herzog zu Württemberg, daß „die Bauern und Tagelöhner in dem Schiltacher Lehengericht ihre Kinder absolute nicht in die Sommer Schul schicken wollen“, mit der Bemerkung, „überall klappt es, nur nicht in Lehengericht“. Ein scharfes Schreiben des Oberamtes „hatte so gar keinen Effekt bey diesen rohen Leuten“. Diese erklärten: „Sie schicken kein Kind in die Sommerschul, sie können doch selig werden, wie ihre Voreltern, die auch in keine Sommer Schul gegangen seien.“⁴

Daraufhin verlangte die Regierung in Stuttgart in einem am 17. Mai 1757 an das Oberamt Hornberg gerichteten Schreiben, die Lehengerichter müßten gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule nach Schiltach zu schicken. Doch nichts fruchtete. Eine abermalige Mahnung des Oberamtes wegen der Schulpflicht und auch die von der Kanzel in der Kirche vorgebrachten Ermahnungen des Pfarrers nützten nichts. Dieser ließ in Vorder- und Hinter-Lehengericht bei allen Familien eine Liste umgehen, in die sich die Leute eintragen sollten, die bereit waren, ihre Kinder nach Schiltach in die Schule zu schicken. Niemand trug sich in die Listen ein.

Der Widerstand der Lehengerichter gegen die Sommerschule hielt jahrelang an. Im Jahre 1766 hören wir, daß der Schullehrer und Meßner Jakob Friedrich Strom in Schiltach von jedem Kind pro Jahr 48 Kreuzer erhielt. Sollte aber die Sommerschule eingeführt werden, so stünden ihm nur 45 Kreuzer zu, nämlich zur Winterszeit 30 Kreuzer, im Sommer nur 15 Kreuzer. Diese 3 Kreuzer weniger Besoldung taten dem armen Manne weh. So wurde auch er ein Gegner der Sommerschule, da er in dieser Jahreszeit auch anderweitig sein Brot verdienen konnte.

Der Schullehrer in Schiltach

Nach dem „Synodal Receßus“ vom 16. Januar 1766 „solle die Sommer Schul in Schiltach auch um der kleinen Kinder willen, die zu Geschäften noch nicht gebraucht werden können... alltäglich gehalten werden.“ Ehedem hatten die Kinder aus dem Lehengericht nur zweimal wöchentlich Unterricht, die aus Schiltach an drei Tagen, Montag, Mittwoch und Freitag. Damals machte man Heu-, Ernte- und Herbstferien für alle Kinder, damit sie in der Landwirtschaft helfen konnten.

Da der Schullehrer ein Angestellter der Kirche war, war er auch gleichzeitig Meßner. Es bestand ehemals die Gepflogenheit, daß er den Pfarrer, wenn dieser auf einen Hof gerufen wurde, „ohne Abbruch der

⁴ GLA Spez. Akt. Schiltach, Fasz. 229/92985, Schuldienste 1757–1809.